desgericht die Überprüfung des kantonalen Urteils auf Grund des neuen Rechts vorzunehmen. Vergl. Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Februar 1912 i. S. Studhalter g. Studhalter, Erw. 1 (Praxis I S. 261 f.).

2. — Da nach Art. 80 OG in der Berufungsinstanz keine neuen Begehren vorgebracht werden können, so fällt die am 30. April 1912, also seit Erlaß des appellationsgerichtlichen Urteils, von beiden Ehegatten abgegebene „Erklärung" jedenfalls insofern außer Betracht, als die Parteien beabsichtigt haben sollten, damit nachträglich ein gemeinsames Scheidungsbegehren zu stellen. Ein solches würde übrigens nach dem ZGB (vergl. Gmür, Anm. 49—51; Egger, Anm. 5c zu Art. 142) den Kläger von dem Nachweis eines einseitigen Scheidungsgrundes keineswegs entbinden.

Entsprechendes gilt von der, in der heutigen Verhandlung namens der Beklagten gestellten „Bitte" um Scheidung der Ehe im Sinne der „vorliegenden Vereinbarung".

3. — Nun vertritt allerdings der Kläger die Auffassung, daß die „Erklärung" der Parteien vom 30. April nicht sowohl ein gemeinsames Scheidungsbegehren, als vielmehr einen „Verzicht der Beklagten auf Erhebung der Einrede aus Art. 142 Abs. 2 ZGB" darstelle. Allein auch von diesem Gesichtspunkte aus erscheint eine Berücksichtigung jener „Erklärung" durch das Bundesgericht als unzulässig.

Es mag hier dahingestellt bleiben (vergl. immerhin BGE **32** II S. 437 Erw. 3, **33** II S. 393 Erw. 3), ob auf die „Einrede" aus Art. 142 Abs. 2 überhaupt von einer Partei „verzichtet" werden könne, oder ob diese Gesetzesbestimmung nicht vielmehr ein um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen erlassenes Gebot an den Richter darstellt, das dieser von Amtes wegen zu befolgen hat, so daß also im vorliegenden Falle trotz des „Verzichtes" der Beklagten die Klage abzuweisen wäre, sofern sich ergeben würde, daß das überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe dem Kläger zuzuschreiben ist. Diese Frage braucht hier deshalb nicht entschieden zu werden, weil eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, wie sie Art. 142 ZGB voraussetzt, in casu überhaupt nicht vorliegt, diese gesetzliche Voraussetzung

der Scheidung aber unter keinen Umständen durch eine Parteikonvention ersetzt werden kann.

. . . . . (Ausführungen darüber, daß den Litiganten sehr wohl zugemutet werden könne, auf der Grundlage einer etwas ernsteren Auffassung ihrer gegenseitigen Pflichten wenigstens den Versuch eines ersprießlichen, dem Wesen der Ehe einigermaßen entsprechenden gemeinsamen Lebens anzubahnen.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 23. April 1912 bestätigt.

---

9. Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. Juni 1912 in Sachen G., Kl., Widerbekl. und I. Ber.-Kl., gegen G., Bekl., Widerkl. und II. Ber.-Kl.

Erw. 1: Kompetenz der schweizerischen Gerichte zur Scheidung deutscher Staatsangehöriger, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, sowie zur Regelung der **Nebenfolgen** *der Scheidung in einem solchen Falle.*

Erw. 2: Intertemporales Recht in Scheidungsprozessen.

Erw. 3: Art. 7 h BG betr. d. zivilr. Verh. (enthalten in Art. 59 Abs. 3 SchlT ZGB) hat trotz seines Wortlautes keinen, von Art. 2 der Haager Scheidungskonvention abweichenden Sinn. — Die Nebenfolgen sind in einem solchen Falle nach **schweizerischem** *Rechte zu beurteilen.*

Erw. 4: Prüfung der Frage, ob im konkreten Fall die Ehe tief zerrüttet war, ob nicht Verzeihung oder Verjährung im Sinne des BGB vorlag, u. s. w.

Erw. 5: Unter dem « schuldlosen Ehegatten » ist in Art. 151 ZGB nicht der **absolut** *schuldlose, sondern einfach derjenige Ehegatte zu verstehen, gegenüber welchem kein Scheidungsgrund vorlag. — Bei der Anwendung des Art. 151 Abs. 1 ZGB ist hinsichtlich der Frage, ob die « Vermögensrechte » oder die « Anwartschaften » des schuldlosen Ehegatten durch die Scheidung « beeinträchtigt » werden, die gesamte gegenwärtige und zukünftige ökonomische Lage des betreffenden Ehegatten ins Auge zu fassen. — Bei der Scheidung deutscher Staatsangehöriger ist mit Rücksicht auf § 1574 Abs. 1 BGB im Dispositiv des Urteils der schuldige Teil als solcher zu bezeichnen.*

A. — Durch Urteil vom 23. Februar 1912 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen über die Begehren

a) der Hauptklage:

„1. Es sei die Ehe der Litiganten auf Grund von Art. 46 b, „46 d, event. 47 ZEG gänzlich zu scheiden;

„2. es seien die Kinder der Frau zuzusprechen und es habe der „Beklagte als Alimentations- und Erziehungskosten für jedes Kind „bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr 500 Fr. zu zahlen; event. „nach richterlichem Ermessen;

„3. sei der Beklagte anzuhalten, der Klägerin aus Eheschimpf „1/3 seines Vermögens zu bezahlen, mindestens 100,000 Fr., „event. nach richterlichem Ermessen;

„4. die Vermögensverhältnisse seien durch das Waisengericht „Schaffhausen zu ordnen, falls sich die Parteien nicht verständigen „können;"

b) der Widerklage:

„1. Es sei die Ehe der Litiganten nach Art. 46 b ZEG gänzlich zu scheiden; event. nach Art. 47 ZEG in Verbindung mit „§ 1568 DBGB;

„2. sämtliche Kinder seien dem Vater zur Erziehung und Pflege „zuzuweisen;

„3. es sei die Klägerin anzuhalten, an den Beklagten und Widerkläger aus Eheschimpf 5000 Fr. zu zahlen;

„4. es soll der Ehefrau gerichtlich untersagt sein, den Namen „des Mannes zu tragen;

„5. sei die Vermögensausscheidung durch die Waisenbehörde „Schaffhausen vorzunehmen;"

gefunden:

„Das Scheidungsbegehren der Klägerin sei im Sinne der „§ 1568 BGB und Art. 47 ZEG begründet; die Widerklage sei unbegründet;

und erkannt:

„1. Die am 1. Oktober 1903 in Konstanz abgeschlossene Ehe der Parteien ist heute gänzlich aufgelöst;

„2. die aus der Ehe hervorgegangenen 3 Kinder sind bis zum „zurückgelegten 6. Altersjahr des jüngsten Kindes der Mutter „zur Erziehung und Pflege zugewiesen. Der Beklagte ist verpflichtet,

„der Klägerin an jährlicher Alimentation für jedes Kind während „obgenannter Zeit 500 Fr. zu leisten, in vierteljährlichen Raten „vorauszahlbar;

„3. der Beklagte hat der Klägerin eine Entschädigung aus „Eheschimpf im Betrage von 20,000 Fr. zu bezahlen, verzinslich „zu 5 % von heute an;

„4. die Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse wird der „Waisenbehörde Schaffhausen übertragen. Kommt es nicht zu einer „Verständigung, so können die Parteien das Gericht wieder anrufen."

B. — Gegen dieses Urteil haben beide Parteien rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen:

a) Die Klägerin und Widerbeklagte mit den Anträgen: „1. Es sei die Ehe total zu scheiden wegen Ehebruch „und schwerer Beleidigung, event. wegen tiefer Zerrüttung des „ehelichen Lebens;

„2. es seien die aus der Ehe hervorgegangenen drei Kinder für „immer der Mutter zur Erziehung und Pflege zuzuweisen; es „habe der Beklagte an die Klägerin an jährlicher Alimentation „für jedes Kind den Betrag von 500 Fr., in vierteljährlichen „Raten vorauszahlbar, bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr zu „leisten;

„3. es habe der Beklagte der Klägerin 1/3 des Vermögens, „mindestens 100,000 Fr., eventuell einen nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Betrag zu bezahlen, weiter event. sei Ziff. 3 „des Dispositivs des obergerichtlichen Urteils zu bestätigen;

„4. die Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse sei in Bestätigung von Ziff. 4 des Dispositivs des obergerichtlichen Urteils „der Waisenbehörde zu übertragen."

b) Der Beklagte und Widerkläger mit den Anträgen:

„1. Das in rubrizierter Sache gefällte obergerichtliche Urteil „vom 23. Februar 1912, den Parteien zugestellt am 26. Februar a. c., ist in toto aufzuheben und zu ersetzen durch ein „neues Urteil auf folgender Grundlage:

„a) Die Ehe der Litiganten wird auf Grund von Haupt- und „Widerklage geschieden nach Maßgabe von Art. 142 ZGB in

„Verbindung mit den §§ 1568 und 1574 Abs. 2 BGB mit der „Feststellung, daß beide Ehegatten in gleichem Maße zur Zerrüt„tung des ehelichen Verhältnisses beigetragen haben und unter Be„rücksichtigung des Umstandes, daß die von der Klägerin und Wider„beklagten geltend gemachten Klagegründe verjährt oder verziehen „oder, soweit dies nicht der Fall sein sollte, nicht geeignet sind, „die Ehe der Litiganten im Sinne des Klagebegehrens der kläg. „Ehefrau einseitig zu scheiden; event.

„b) das Begehren der Klägerin und Widerbeklagten ist be„gründet zu erklären mit der ausdrücklichen Feststellung im Dispo„sitiv des bundesgerichtlichen Urteils, daß auch die Ehefrau mit„schuldig sei an der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses im „Sinne der §§ 1568 und 1574 Abs. 3 BGB;

„c) auf eine Aburteilung über die Folgen der Scheidung be„züglich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, der Kinder„zuteilung, der Entschädigungs- und Genugtuungsfrage (Ehe„schimpf), der Unterhaltspflicht der Ehegatten (§§ 1578 und 1579 „BGB) wird hierorts nicht eingetreten; event.

„d) der geforderte Eheschimpf wird beurteilt und ausgemittelt „nach den Grundsätzen der §§ 1578 und 1579 BGB, sei es „unter Aussetzung einer billigen Rente, weiter event. einer Aver„salentschädigung von nicht über 5000 Fr.; event.

„e) die sämtlichen Kinder sind dem Vater zur Erziehung „und Pflege zu überlassen, dies immerhin unter Zubilligung „eines Besuchsrechts der Mutter gemäß § 1636 BGB; ganz „event. ist über die Kinderzuteilung das Gutachten der zustän„digen Vormundschaftsbehörde anzuhören."

C. — In der heutigen Verhandlung haben die Parteivertreter die schriftlich gestellten Anträge erneuert und je auf Abweisung der gegnerischen Berufung geschlossen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Kompetenz der schweizerischen Gerichte zur Entgegennahme der vorliegenden Scheidungsklage war in dem hiefür allein maßgebenden Zeitpunkte des Eintrittes der Litispendenz, da der Beklagte damals seinen Wohnsitz in Schaffhausen hatte, auf Grund der Art. 43 Abs. 1 und 56 ZEG in Verbindung mit Art. 5 Ziff. 2 der Haager Scheidungskonvention vom 12. Juni 1902

gegeben. Zwar ist für Scheidungsklagen gegen Deutsche, die in einem andern Staate domiziliert sind, in § 606 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung des Deutschen Reiches der Gerichtsstand des letzten inländischen Wohnsitzes vorgesehen. Allein dieser Gerichtsstand ist nach deutscher Auffassung (vergl. Seuffert, Kommentar zur Reichs-ZPO, Ziff. III 3 litt. g zu § 606) kein ausschließlicher. Einerseits traf also im vorliegenden Falle der im vorletzten Satz des Art. 5 Ziff. 2 der Internationalen Übereinkunft vorgesehene Ausnahmefall nicht zu, und anderseits stand fest, daß Deutschland das von den schweizerischen Gerichten zu erlassende Urteil, wenigstens hinsichtlich der Scheidung als solcher, anerkennen werde, womit zugleich die Voraussetzung des Art. 56 ZEG erfüllt war. Was aber speziell die Kompetenz zur Regelung der Nebenfolgen betrifft, über welche die Haager Übereinkunft allerdings keine Bestimmungen enthält, so ergab sich diese Kompetenz sowohl aus Art. 2 und 32 BG betr. d. zivilrl. Verh. (vergl. darüber Urteil vom 29. Mai 1912 i. S. Benedetti, Erw. 6 *), als auch aus Art. 49 Abs. 2 ZEG. Hat die dieser letztern Gesetzesbestimmung zu Grunde liegende Rücksicht auf den engen Zusammenhang der Nebenfolgen der Scheidung mit dieser selbst sogar dazu geführt, trotz Art. 2 des BG betr. d. zivilrl. Verh. dem deutschen Richter, sofern er eine Ehe auf Grund des Art. 5 Ziff. 1 der Haager Übereinkunft scheidet, die Kompetenz zur Regelung der Nebenfolgen zuzuerkennen (BGE 37 I S. 405 ff. Erw. 6), so muß die gleiche Kompetenz a fortiori im Einklang mit dem zitierten Art. 2 des BG von 1891 dem schweizerischen Richter zuerkannt werden, sofern dieser eine Ehe auf Grund des Art. 5 Ziff. 2 derselben Haager Übereinkunft scheidet. Dabei ist es im einen wie im andern Fall (vergl. a. a. O. S. 407 f.) unerheblich, daß in Deutschland, wie der Beklagte betont, die Nebenfolgen der Scheidung nicht im Scheidungsurteil selbst geregelt zu werden pflegen, indem ihre Regelung vielmehr entweder schon im Gesetz enthalten ist (vergl. § 1635 Abs. 1 Satz 1 BGB), oder aber einem besonderen Verfahren vorbehalten wird (vergl. § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB, sowie §§ 615 und 630 ZPO);

* S. oben S. 31 f.

denn es beruht dies auf internen Vorschriften des deutschen Rechts, die für den schweizerischen Richter in keiner Weise verbindlich sind und eine internationale Bedeutung übrigens gar nicht beanspruchen.

2. — Die Frage, ob materiell schweizerisches oder aber deutsches Recht anwendbar sei, beantwortet sich in erster Linie nach den Kollisionsnormen des schweizerischen Rechts. Da nun diese Kollisionsnormen im Schlußtitel des ZGB (Art. 59 Abs. 3 Untertitel 7 h) neu formuliert worden sind, so ist vor allem die Frage des intertemporalen Rechts zu entscheiden.

Nach Art. 8 Abs. 1 SchlT ZGB stehen in Bezug auf die Ehescheidung seit dem 1. Januar 1912 alle Ehen unter dem neuen Recht. Diese Bestimmung ist gemäß den Ausführungen des bundesgerichtlichen Urteils vom 22. Februar 1912 i. S. Studhalter gegen Studhalter (Praxis, I S. 261 f.*) dahin auszulegen, daß nicht nur der erstinstanzliche, sondern auch der zweitinstanzliche kantonale Sachrichter (im Gegensatz zu der in einigen Kantonen bestehenden Kassationsinstanz), vom 1. Januar 1912 an auf alle seiner Beurteilung unterstellten Scheidungsprozesse, selbst wenn die Rechtshängigkeit vor dem genannten Datum eingetreten ist, das neue Recht anzuwenden hat. Danach hätte im vorliegenden Falle das Obergericht des Kantons Schaffhausen, das hier nicht etwa als Kassations-, sondern als Appellationsinstanz funktioniert hat, — es ergibt sich dies deutlich aus dem übrigen Inhalt des Urteils und entspricht auch der Schaffhauser ZPO, welche zwischen „Appellation (Berufung)" einerseits, „Rekurs", „Beschwerde" und „Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation)" anderseits scharf unterscheidet und im Appellationsverfahren sogar Nova zuläßt, vergl. § 300 — das neue Recht zur Anwendung bringen sollen. Da dies nicht geschehen ist, für diesen Fall aber das Organisationsgesetz eine Rückweisung an die kantonale Instanz nicht vorsieht, so hat das Bundesgericht — analog dem Falle, da kantonales statt eidgenössischen Rechts zur Anwendung gebracht wurde (vergl. Art. 57 Abs. 2 OG) — die Anwendung des neuen Rechts von sich aus vorzunehmen.

3. — Was nun die Frage der örtlichen Rechtsanwendung

* S. 8 ff. in diesem Bande.

betrifft, so ist dafür nach der Lösung, die die Frage des intertemporalen Rechts in Erw. 2 hievor erhalten hat, vor allem der angeführte Art. 59 Abs. 3 SchlT ZGB, bezw. 7 h des BG betr. d. zivilrl. Verh. maßgebend. Anderseits gilt in dieser Beziehung speziell für das Verhältnis zu Deutschland Art. 2 der Haager Scheidungskonvention vom Juni 1902. Nach dieser letzten Bestimmung ist die Scheidung auszusprechen, falls sowohl nach dem Rechte des Heimatstaates, als auch nach demjenigen des Domizilstaates ein Scheidungsgrund gegeben ist, wenn auch vielleicht nicht in beiden Staaten der nämliche. Dies ist zweifellos auch der Sinn des Art. 7 h Abs. 1 BG betr. d. zivilrl. Verh., obwohl diese Bestimmung ihrem Wortlaute nach dahin ausgelegt werden könnte, daß der vor den Gerichten des Domizilstaates geltend gemachte Scheidungsgrund als solcher mit einem im Gesetze des Heimatstaates vorgesehenen Scheidungsgrunde identisch sein müsse. — Danach ist also im vorliegenden Falle die Scheidung auszusprechen, sofern sowohl nach deutschem als nach schweizerischem Recht ein Scheidungsgrund gegeben ist.

Über die Nebenfolgen der Scheidung enthält die Haager Übereinkunft keine Bestimmungen, und auch Art. 7 h des BG betr. die zivilrl. Verh. erwähnt ihrer nicht ausdrücklich. Indessen ergibt sich aus diesem Art. 7 h doch immerhin soviel, daß der schweizerische Richter, sofern er es ist, der die Scheidungsklage beurteilt, grundsätzlich sein eigenes Recht anzuwenden hat. Gilt dies gemäß Abs. 1 der zitierten Gesetzesbestimmung schon bezüglich der Scheidungsfrage als solcher (allerdings mit dem Vorbehalt, der dem Art. 2 der Haager Übereinkunft entspricht), so ist es nicht wohl denkbar, daß in Bezug auf die Nebenfolgen der Scheidung, die ja nur nach der einen oder der andern der beiden in Betracht kommenden Gesetzgebungen beurteilt werden können, der umgekehrte Grundsatz gelten sollte und der schweizerische Richter somit das ausländische Recht anzuwenden hätte. Dazu kommt, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des Abs. 3 des mehrerwähnten Art. 7 h, sofern die Voraussetzungen der beiden ersten Absätze gegeben sind, die Scheidung „im übrigen nach schweizerischem Recht erfolgt". Selbst wenn hierin kein spezieller Hinweis auf die Regelung der

Nebenfolgen erblickt würde, so wäre aus dieser Formulierung doch wiederum der Schluß zu ziehen, daß in Scheidungsprozessen zwischen Ausländern, die in der Schweiz domiziliert sind, der schweizerische Richter grundsätzlich sein *eigenes* Recht anzuwenden und auf das heimatliche Recht der Parteien nur insoweit Rücksicht zu nehmen hat, als dies ausdrücklich vorgeschrieben ist, d. h. eben nur hinsichtlich der Frage, ob auch nach dem heimatlichen Recht ein *Scheidungsgrund* gegeben wäre. Daraus aber folgt, daß die *Nebenfolgen* der Scheidung, da eine Rücksichtnahme auf das heimatliche Recht in dieser Hinsicht *nicht* vorgeschrieben ist, ausschließlich nach schweizerischem Rechte zu beurteilen sind.

Hiefür spricht endlich auch Art. 9 in Verbindung mit Art. 32 des BG betr. d. zivilrl Verh.; denn, da darnach wenigstens *eine* der Nebenfolgen der Scheidung, und zwar in der Regel die wichtigste, nämlich die Kinderzuteilungsfrage, grundsätzlich dem Domizilrichter untersteht (vergl. das bereits angeführte Urteil i. S. Benedetti, Erw. 6, sowie BGE **33** II S. 487 Erw. 5), so würde im Falle der Anwendung des Heimatrechtes auf die *übrigen* Nebenfolgen der Scheidung, die ja mit der Kinderzuteilungsfrage meist konnex sind, die Einheitlichkeit des Urteils empfindlich beeinträchtigt werden.

Wären übrigens noch irgend welche Zweifel darüber möglich, nach welchem Recht im vorliegenden Falle die Nebenfolgen der Scheidung zu beurteilen seien, so müßte nach einem bekannten Grundsatze des internationalen Privatrechts der Entscheid zu Gunsten des *eigenen Rechts des urteilenden Richters*, also wiederum zu Gunsten des *schweizerischen* Rechts ausfallen.

4. — In der Sache selbst und was zunächst die *Scheidungsfrage als solche* betrifft, ist der Vorinstanz ohne weiteres darin beizupflichten, daß die Ehe der Litiganten aus Verschulden des Beklagten *tief zerrüttet* ist, und zwar derart tief zerrüttet, daß der Klägerin die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann. . . . (wird näher ausgeführt).

Die Ehe der Litiganten ist somit auf Grund des Art. 142 ZGB zu scheiden, sofern sich ergibt, daß auch nach *deutschem* Recht ein Scheidungsgrund gegeben wäre.

Nun ist ohne weiteres klar, daß im vorliegenden Falle die Voraussetzungen des § 1568 BGB an sich ebenso erfüllt sind, wie diejenigen des Art. 142 ZGB; denn aus den bereits erwähnten tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz ergibt sich, daß die tiefe Zerrüttung der Ehe in der Tat, wie § 1568 voraussetzt, durch „schwere Verletzung der ehelichen Pflichten" seitens des Beklagten, bezw. durch dessen „unsittliches Verhalten" verursacht worden ist.

Dagegen fragt es sich, ob nach deutschem Recht die Scheidung auch in Ansehung der §§ 1570 und 1571 ausgesprochen werden könnte, wonach im Falle des § 1568 das Recht auf Scheidung durch Verzeihung erlischt und die Scheidungsklage außerdem binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkte an erhoben werden muß, „in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt hat".

Was nun in dieser Beziehung zunächst die Frage der *Verjährung* betrifft, so ist festgestellt, daß im August 1909 in Gegenwart des Pfarrers Spahn eine Versöhnung zwischen den Litiganten stattgefunden hat, und daß sie unmittelbar darauf zur Besiegelung dieser Versöhnung eine gemeinsame Reise angetreten haben. Es müssen daher alle diejenigen Verfehlungen des Beklagten, die der Klägerin schon damals bekannt waren, als verziehen gelten.

Der Beklagte will jedoch noch weiter gehen, indem er versucht, einen generellen Verzeihungsakt daraus abzuleiten, daß die Klägerin noch im Dezember 1910, unmittelbar vor der Einreichung der Scheidungsklage, mit ihm geschlechtlich verkehrt habe. Demgegenüber hat die Klägerin, nachdem sie die Richtigkeit der bezüglichen Behauptung des Klägers in der kantonsgerichtlichen Verhandlung vom 14. März 1911 vorbehaltlos anerkannt hatte, später (am 19. April) die Erklärung abgegeben, daß der Geschlechtsverkehr zwischen ihr und dem Beklagten schon seit dem Jahre 1908 nur noch in einer, von ihr näher geschilderten, *widernatürlichen* Weise stattgefunden habe. Die Vorinstanz hat nun nach Abwägung der Glaubwürdigkeit der Klägerin sowohl als des Beklagten und unter Berücksichtigung eines in einer Zeugenaussage gefundenen Indizes jene Erklärung der Klägerin als *der Wahrheit entsprechend* angenommen. An die hierin liegende, wiederum nicht aktenwidrige tatsächliche Feststellung ist das Bundesgericht gebunden; desgleichen an die prozeßrechtliche Entscheidung, die darin liegt, daß

jene nachträgliche Erklärung der Klägerin noch als rechtzeitig angebracht entgegengenommen wurde. Alsdann aber ist klar, daß von einem Akt der Verzeihung hier nicht gesprochen werden kann; denn abgesehen davon, daß die Praxis der deutschen Gerichte sogar die Gewährung des natürlichen geschlechtlichen Verkehrs seitens der Ehefrau keineswegs generell als einen Akt der Verzeihung erklärt, sondern auf die Umstände des konkreten Falles Rücksicht nimmt, kann jene Qualifikation doch jedenfalls demjenigen intimen Verkehr, der nach den Feststellungen der Vorinstanz zwischen der Klägerin und dem Beklagten stattgefunden hat, nicht zugestanden werden.

Vom Standpunkte des § 1570 BGB sind somit nur diejenigen Tatsachen als zur Begründung der Klage ungeeignet zu erklären, die der Klägerin schon vor dem Monat August 1909 bekannt waren.

Dagegen sind auf Grund des § 157 weiterhin alle diejenigen Tatsachen auszuscheiden, von denen die Klägerin bereits sechs Monate vor der Klagerhebung, also vor dem 8. Juni 1910, Kenntnis gehabt hat.

Nun ergibt sich aber aus den Feststellungen der Vorinstanz, daß auch die Verfehlungen, die sich der Beklagte nach dem 8. Juni 1910 hat zu Schulden kommen lassen, bezw. die der Klägerin erst nach diesem Datum bekannt geworden sind, zur Begründung der Klage im Sinne des § 1568 BGB vollkommen genügen. Insbesondere ist festgestellt, daß fast alle von der Dienstmagd Bertha Saurer bezeugten Handlungen und Äußerungen des Beklagten (rohe Beschimpfung seiner Frau vor den Kindern und vor den Dienstboten, lieblose Behandlung der Kinder, unflätige Bemerkungen und grobe Anzüglichkeiten gegenüber der Zeugin) aus der Zeit nach dem 8. Juni 1910 stammen. Müßte aber schon auf Grund dieser Tatsachen die Ehe zu Gunsten der Klägerin geschieden werden, so trifft dies a fortiori dann zu, wenn gemäß § 1573 BGB ergänzungsweise auch noch die zahlreichen frühern Verfehlungen des Beklagten berücksichtigt werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Ehe der Litiganten auf Grund der Art. 142 ZGB und 1568 BGB zu Gunsten der Klägerin zu scheiden, d. h. die Hauptklage im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen gutzuheißen ist. Zugleich ergibt sich daraus aber auch die Abweisung der Widerklage, und zwar ebenfalls sowohl vom Standpunkt des schweizerischen als des deutschen Rechtes aus. In letzterer Beziehung ist noch zu bemerken, daß die Voraussetzungen des vom Beklagten angerufenen § 1574 Abs. 3 im vorliegenden Falle nicht zutreffen, da der Beklagte ja eine Widerklage erhoben hat, diese aber, wie dargetan, als unbegründet erscheint.

5. — Was die Nebenfolgen der Scheidung betrifft, die gemäß den Ausführungen in Erw. 1 und 3 hievor nach dem schweizerischen, und zwar nach dem neuen schweizerischen Recht (Art. 150 ff. ZGB) zu beurteilen sind, so ist zunächst bezüglich der Kinderzuteilung das vorinstanzliche Urteil mit der Abänderung zu bestätigen, daß die Kinder nicht nur bis zum zurückgelegten sechsten Altersjahre des jüngsten, sondern bis zur Volljährigkeit eines jeden Kindes, der Beklagten zugeteilt werden. Die Vorinstanz stellt ausdrücklich fest — und es ist auch diese Feststellung keineswegs etwa aktenwidrig —, daß die Klägerin „mit großer Liebe an den Kindern hängt und sie immer recht behandelt und gepflegt hat". Es ist somit anzunehmen, daß die Klägerin die nötige Eignung zur Erziehung der Kinder besitzt, während sie der Beklagte, nach allem was über seine Charaktereigenschaften feststeht, zweifellos nicht besitzt. Wenn die Vorinstanz trotzdem dazu gelangt ist, die Kinder nur bis zum zurückgelegten sechsten Altersjahre des jüngsten Kindes der Klägerin zuzusprechen, so geschah dies bloß mit Rücksicht auf das bisherige schaffhauserische Privatrecht (Privatrl. Gesetzbuch, § 211), wonach die Kinder „nach zurückgelegtem sechstem Altersjahr" „in der Regel" dem Vater „zur Erziehung zu überlassen" waren. Diese Bestimmung des kantonalen Rechts war aber, wie oben in Erwägung 1 dargetan, auf den vorliegenden Fall im Momente der zweitinstanzlichen Beurteilung bereits nicht mehr anwendbar.

In Bezug auf die Höhe und die Dauer der vom Beklagten an die Verpflegung und Erziehung der Kinder zu leistenden Beiträge ist das Urteil der Vorinstanz ohne weiteres zu bestätigen, da in dieser Beziehung keine Abänderungsanträge vorliegen.

Über die Art und Weise der Ausübung des dem Beklagten nach Art. 156 Abs. 3 ZGB zustehenden Rechts auf angemessenen per-

sönlichen Verkehr mit den Kindern fehlen zwar ebenfalls spezielle Parteianträge. Da jedoch der Beklagte beantragt hat, es seien sämtliche Kinder ausschließlich ihm zuzusprechen, so erscheint es nicht als ultra petita gehend, wenn im Zusammenhang mit der Abänderung des Kinderzuteilungsdispositivs, die in der Hauptsache zu Gunsten der Klägerin erfolgt, auch das dem Beklagten von Gesetzes wegen zustehende Besuchsrecht geregelt wird.

Was die, der Klägerin zugesprochene Entschädigung von 20,000 Fr. „aus Eheschimpf" anbelangt, so trifft auch hier die auf dem bisherigen kantonalen Recht beruhende Begründung der Vorinstanz nicht mehr zu. Wohl aber ist der Klägerin in Anwendung des Art. 151 ZGB eine angemessene Entschädigung zuzusprechen. Denn unter dem „schuldlosen" Ehegatten ist hier nicht der absolut schuldlose, sondern einfach derjenige Ehegatte zu verstehen, gegenüber welchem kein Scheidungsgrund vorlag. Aus den Akten ist nun zwar nicht genau ersichtlich, welche „Vermögensrechte oder Anwartschaften" die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Ehefrau des Beklagten besaß; allein soviel ist sicher, daß ihre gesamte gegenwärtige und zukünftige ökonomische Lage (vergl. den französischen Gesetzestext: intérêts pécuniaires) infolge der Auflösung der Ehe mit dem Beklagten, der ein Vermögen von 358,000 Fr. versteuert und über bedeutende Einkünfte verfügt, sehr erheblich beeinträchtigt wird; dies muß aber zum Zuspruch einer Entschädigung im Sinne des Art. 151 umsomehr genügen, als die Festsetzung des Betrages ja sowieso nach freiestem richterlichem Ermessen zu erfolgen hat. Ist nun auch in analoger Anwendung des Art. 44 OR neuer Fassung zu berücksichtigen, daß die Klägerin an der Zerrüttung der Ehe immerhin ein gewisses, wiewohl geringes Mitverschulden trägt — es kann auch in dieser Beziehung auf die Feststellungen der Vorinstanz verwiesen werden —, so rechtfertigt sich doch schon mit Rücksicht auf die Größe des ökonomischen Schadens, also in Anwendung des Art. 151 Abs. 1, eine Erhöhung des zugesprochenen Betrages. Dazu kommt, daß der Klägerin auch eine Genugtuung im Sinne des Art. 151 Abs. 2 gebührt — freilich nicht wegen der Zumutungen, die der Beklagte in sexuellen Dingen an sie gestellt hat; denn in dieser Beziehung hat sie sich durch ihre 2½jährige Konnivenz jeglichen

Anspruchs begeben —, wohl aber wegen der rohen Behandlung und der ehrenrührigen Äußerungen, die der Beklagte sich vor Dritten ihr gegenüber erlaubt hat. — In Würdigung aller dieser Faktoren ist die vorinstanzlich zugesprochene Entschädigung von 20,000 auf 30,000 Fr. zu erhöhen.

Zur Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse der Litiganten wäre das Bundesgericht zwar (nach den Ausführungen in Erw. 3 hievor) ebenfalls kompetent. Da jedoch in dieser Beziehung keine materiellen Parteianträge vorliegen, und die Akten übrigens auch nicht spruchreif wären, so ist die betreffende Auseinandersetzung einem späteren Verfahren vorzubehalten, immerhin im Sinne von Disp. 4 des obergerichtlichen Urteils, wonach zunächst mit Hülfe der Waisenbehörde Schaffhausen der Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung stattfinden soll; denn dieses Dispositiv ist vom Beklagten eventuell, d. h. für den Fall, daß das Bundesgericht im Gegensatz zu seiner Auffassung die schweizerischen Gerichte als zur Regelung der Nebenfolgen kompetent erklären sollte, nicht angefochten worden. Im übrigen ist klar, daß der Waisenbehörde Schaffhausen bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung keine weitergehende Rolle zukommt, als irgend einem privaten Vermittler, und daß dabei insbesondere keiner Partei eine Abweichung von den in Art. 154 ZGB enthaltenen Grundsätzen aufgenötigt werden kann.

In Anwendung des Art. 150 ZGB ist sodann dem Beklagten von Amtes wegen die Eingehung einer neuen Ehe auf mindestens ein Jahr zu untersagen, und zwar, da die Ehe erst mit dem heutigen Tage rechtskräftig geschieden wird, von diesem Tage an.

Des fernern ist mit Rücksicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit der Litiganten, entsprechend der Bestimmung des § 1574 Abs. 1 BGB — obwohl dies durch die Haager Übereinkunft nicht direkt vorgeschrieben ist — der Beklagte im Dispositiv des Urteils als der schuldige Teil zu erklären.

Endlich ist — ebenfalls im Dispositiv des Urteils — festzustellen, daß die Rechtswirkungen der Scheidung entgegen Disp. 1 des angefochtenen Urteils erst mit dem heutigen Tage eintreten, was sich ohne weiteres schon daraus ergibt, daß vorher noch kein rechtskräftiges Urteil vorlag.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

1. In Abweisung der Berufung des Beklagten und in teilweiser Gutheißung der klägerischen Berufung wird das angefochtene Urteil dahin abgeändert, daß

a) die Ehe der Litiganten mit dem heutigen Tage auf Grund der Art. 142 ZGB und 1568 BGB gänzlich geschieden und der Beklagte als der schuldige Teil erklärt wird;

b) die der Klägerin vom Beklagten zu bezahlende Entschädigung von 20,000 Fr., nebst 5 % Zins vom 26. Februar 1912 an, auf 30,000 Fr. nebst Zins wie hievor erhöht wird;

c) die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder Alice, Karl und Max Egon der Klägerin für die ganze Dauer ihrer Minderjährigkeit zur Erziehung und Pflege zugesprochen werden, wogegen dem Beklagten das Recht zusteht, sie einmal per Monat, sei es in der Wohnung der Klägerin, sei es an einem Drittort, zu sehen;

d) dem Beklagten die Eingehung einer neuen Ehe auf die Dauer eines Jahres von heute an untersagt wird.

2. Im übrigen wird das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen bestätigt.

---

10. Urteil der II. Zivilabteilung vom 26. Juni 1912 in Sachen Bally, Kl. und I. Ber.-Kl., gegen Bally, Bekl. und II. Ber.-Kl.

***Ehescheidung. Objektive Zerrüttung** des ehelichen Verhältnisses genügt nach Art. 142 ZGB zur Scheidung, ohne dass das Verschulden eines Ehegatten behauptet und nachgewiesen ist, sobald nicht der vorwiegend schuldige Teil die Scheidung verlangt.*

*Das **Eheverbot** des Art. 150 ZGB erscheint als eine im Interesse der öffentlichen Ordnung getroffene Massnahme mit Strafcharakter. Es ist nicht auf den Fall beschränkt, wo der eine Ehegatte die Scheidung allein verschuldet hat, und kann auch bei Scheidung wegen tiefer Zerrüttung ausgesprochen werden. Es setzt aber eine **erhebliche Verletzung wichtiger ehelicher Pflichten** voraus. Der Richter hat den Tatbestand von*

Amtes wegen daraufhin zu prüfen, ob ein solches Verschulden vorliege.

***Namensführung der geschiedenen Frau:** Art. 149 ZGB ist zwingenden Rechts. In der Erlaubnis des Mannes an die Frau, seinen Namen beizubehalten, liegt nur ein Verzicht des Mannes auf gerichtliche Anfechtung der Namensführung.*

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Prozeßlage:

A. — Mit Urteil vom 17. April 1912 hat das Kantonsgericht St. Gallen in vorliegender Streitsache erkannt:

„1. Die Ehe der Litiganten ist gänzlich geschieden.

„2. In Bezug auf die Kinderzuteilung und die ökonomischen „Folgen der Scheidung hat es beim Vertrag vom 2. Dezember 1909 „sein Bewenden.

„3. Den Litiganten ist die Eingehung einer neuen Ehe für „die Dauer eines Jahres untersagt."

B. — Gegen dieses den Parteien am 17. Mai 1912 zugestellte Urteil haben beide rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Begehren um Aufhebung des Eheverbotes. Die Beklagte hat ferner beantragt, es sei die Parteivereinbarung vollinhaltlich zu genehmigen, auch bezüglich ihrer künftigen Namensführung.

C. — In der heutigen Verhandlung haben die Parteien diese Anträge wiederholt und begründet. Der Vertreter des Klägers hat die Erklärung abgegeben, daß er sich dem zweiten Berufungsbegehren der Beklagten nicht widersetze und keine Einwendung dagegen erhebe, daß die Beklagte den Namen Bally weiterführe; —

in Erwägung:

1. — Der Kläger ist im Jahre 1858, die Beklagte im Jahr 1863 geboren. Die freundschaftlichen Beziehungen, die seit langem zwischen beiden Familien bestanden, führten zur Verlobung der Parteien. Der Kläger war damals noch Student der Medizin. Infolge einer Lungenblutung mußte er aber seine Studien unterbrechen. Er trat in ein industrielles Etablissement in Piesting (Österreich) ein. Am 10. Mai 1886 verheiratete er sich in Ragaz mit der Beklagten, die ihm nach Piesting folgte. Nach kurzer Zeit siedelten die Parteien nach Basel über, wo der Kläger seine Stu-